

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Torfbrandklinkerwerke J. B. Kaufmann GmbH, Westerholt-Nenndorf

Die Firma Torfbrandklinkerwerke J. B. Kaufmann GmbH, Ziegeleistraße 8, 26556 Westerholt-Nenndorf, hat mit Schreiben vom 15.04.2025 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 NNatSchG für die Aufnahme eines Trockenabbaus zur Gewinnung von Ton am Standort 26409 Wittmund, Gemarkung Leerhufe, Flur 23, Flurstücke 90/1 und 91 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist:

- Abschnittsweiser Abtrag des Oberbodens zum Zwecke der Freilegung der abzubauenen Tonschichten sowie Auftrag des entnommenen Oberbodens nach Beendigung der Abbauabschnitte
- Abbau von Ton auf einer Fläche von 1,19 ha in einer Stärke von bis zu einem Meter
- Abtransport des Tons über angrenzende Erschließungsstraßen an zwei jährlichen Abbauperioden von jeweils zwei bis drei Wochen Dauer im Zeitraum der nächsten fünf Jahre
- Die anschließende Renaturierung der Abbaufäche durch Sukzession sowie angrenzendes Neuaufsetzen von Wallhecken

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 NUVPG sowie gemäß Nr. 1c der Anlage 1 des NUVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG sind in der Vorprüfung das Vorkommen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG zu ermitteln.

Es ist festzustellen, dass im Vorhabengebiet zahlreiche Wallhecken vorkommen, die einen geschützten Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 3 NNatSchG darstellen. Bei der Ausführung des Tonabbaus ist ein Abstand von fünf Metern zu bestehenden Wallhecken und Einzelgehölzen vorgesehen. Im Zuge der Erschließung der Abbaufächen werden wenige Meter eines gehölzfreien Wallheckenabschnittes entfernt; nach dem Ende der Abbautätigkeiten werden im Zuge der Kompensation neue Wallhecken in einem ausreichenden Maße wiederhergestellt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist hier somit nicht anzunehmen.

Ferner befindet sich das Gebiet in der Zone III a des Wasserschutzgebietes Sandelermöns. Die oberflächennahe stauende Schicht (Lauenburger Tone) bleibt in einer ausreichenden Mächtigkeit erhalten, so dass sich für das Grundwasser keine erhöhten Risiken einstellen. Eine Betankung oder Reinigung der eingesetzten Baufahrzeuge sowie die Lagerung wassergefährdender Stoffe findet auf den Abbaufächen nicht statt; dadurch können erhebliche Störfälle vermieden werden.

Außerdem handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff, dessen Auswirkungen zeitlich stark begrenzt sind und die sich über einen Zeitraum von etwa fünf Jahren auf nur wenige Wochen im Jahr beschränken.

Im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Abbaugebietes befinden sich keine weiteren Vorhaben und Tätigkeiten, die eine kumulierende Wirkung entfalten könnten.

Insgesamt kann daher ausgeschlossen werden, dass durch das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.